


Ausbildungs- kompetenzpyramide sportwissenschaftliche Beratung

Äquivalenzverfahren der individuellen Befähigung

zur Begutachtung im Bereich der sportwissenschaftlichen Beratung



Universitäre Ausbildungen im
Bereich von Sport- &
Bewegungswissenschaften

Methoden für psychosoziale
Beratung, Mentalcoaching und
Team- und Personaltraining

Praktische Erfahrungen und
Fortbildungen im Bereich von
Bewegung | Sport |
Coaching & Beratung

Ausbildungen im Bereich von
Fitness- und Bewegungsangeboten
in Theorie und Praxis

Entwicklungsstand Februar 2021

Fachthemen	Inhalte	Einheiten á 45 Minuten	Mindestanzahl
Biologische Grundlagen	Anatomie & Physiologie, Sportbiologie Biologie Leistungsphysiologie, Erste Hilfe	150	105
Sportpädagogik Sportdidaktik Sportmethodik	Methodik in Gruppen- & Personaltraining Gesundheits-, Reha- und Leistungssporttraining	150	105
Sportpsychologie Kommunikation Coaching Beratung	Motivation Mentaltraining Kommunikationsformen und Coaching Beratung	115	80
Bewegungs- wissenschaften Biomechanik Leistungsdiagnostik Physiopathologie & Rehabilitationstraining	Tests Analysen Bewegungssteuerung Sensomotorisches Training Für Kraft Ausdauer Koordination Beweglichkeit Muskelfunktionstests etc.	150	105
Trainingswissenschaften Stundenbilder Trainingsbetreuung	Grundlagen der Trainingslehre Spezielle Trainingslehre Trainingszyklenplanung	150	105
Praxis in Antiken Modernen Alternative Klassischen Sanften Bewegungsformen Studio und Gruppentraining Funktionelle Gymnastik etc.	Diverse Trainingsschwerpunkte für Kraft Ausdauer Koordination Beweglichkeit Trainingsbetreuung für 100 EH Eigenkönnen 100 EH allg. Sportaktivität 100 EH Kundenbetreuung	300	300
BWL EPU Finanz Steuer Unternehmertum	EPU/KMU Unternehmensformen und Unternehmensführung	75	50
Wissenschaftliches Arbeiten	Thesenbildung zur Trainingssteuerung	75	-
Resilienz- & Gesundheitskompetenz der Triade v. Bewegung Ernährung Mentaler Fitness	Triade des Wiener Resilienzmodells Selbstheilungskompetenz und -regulationsformen	190	130
Gesamtstunden		1.355	980

Befähigungsnachweise:

(zusätzliche Beurteilungsgrundlagen)

- ausländisches Studium: alle ausländischen Studien (ausgenommen Lehrgänge) im Bereich der Sportwissenschaften bzw. Sportlehramt sollen zugelassen werden
- BSPA: Nur Diplomtrainerausbildungen an der BSPA sind laut Gewerbeordnung zugelassen. Trainer- und Instruktorausbildungen sind laut Stundenvorgabe anrechenbar.
- weitere Qualifikation: Europe Active Nachweise: EQF Level 5 „Exercise for Health Specialist“ + zusätzlichem Nachweis der 300 EH Praxis
- Nachweis von Aus- und Weiterbildungen: Ausbildungsinstitute, Universitäten, Kongresse, Convention, Praktika, Workshops, interne Schulungen; Mentorships
- Die angegebenen Einheiten sind mit Anwesenheitspflicht. Ausbildungen mit Online-Charakter werden gesondert beurteilt. (z.B. Fachgespräch)

Nachweis Eigenkönnen: sollte im Rahmen der Grundausbildung erfolgt sein.

- Nachweis von eigener Protokollierung bzw. Teilnehmersnachweis (Ausdauer, Kraft, Koordination, Beweglichkeit). Mentoren- / Supervisionsbetreuung oder Anstellung.

Allgemeine Tätigkeiten im Sport:

- organisatorische Tätigkeiten,
- Trainingsplanung,
- Praktika, Gruppenstunden leiten;
- Betriebliche Gesundheitsförderung,
- Referententätigkeit / Lehrtätigkeit,
- Tätigkeiten im Rahmen der neuen Selbständigen (Bereich Sport),
- Tätigkeiten im Rahmen des Fitnesstrainergewerbes,
- Vereinstätigkeiten

Trainingsbetreuung am Kunden:

- Personal Training unter Mentoren- / Supervisionsbetreuung oder Anstellung. Andere Bedingungen sind zur Begutachtung zu schicken.

Protokolle von supervidierten Stunden:

- Im Idealfall sind Stundennachweise von Praktika durch Supervisionsbestätigungen von fachlich befähigten und rechtlich befugten Sportwissenschaftlern und Sportwissenschaftlerinnen zu erbringen im Verhältnis von 1 zu 20 im Gesamtausmaß von 10 Stunden!

Obige Rechtsauskunft wurde nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Es wird festgehalten, dass die Rechtsansicht der Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden, wie zB Magistratische Bezirksämter der Stadt Wien, bindet.